

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG)

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz setzt die Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 11), um, trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen und begründet Berichtspflichten.

§ 2

Verpflichtung der Träger der Regionalplanung

(1) ¹Zur Erfüllung der Pflicht des Landes nach § 3 Abs. 1 WindBG werden die in Spalte 1 der **Anlage** aufgeführten regionalen Teilflächenziele festgelegt. ²Die absolute Größe der in dem jeweiligen Planungsraum auszuweisenden Fläche ist der Spalte 2 der Anlage zu entnehmen.

(2) ¹Die Träger der Regionalplanung weisen bis zum 31. Dezember 2026 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land aus, der mindestens dem für ihren Planungsraum festgelegten regionalen Teilflächenziel nach Spalte 1 der Anlage entspricht. ²Die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels nach Satz 1 gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG ist maßgeblich für den Eintritt der Rechtsfolge des § 245e Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB). ³Sie ist ebenfalls entscheidend für den Eintritt der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB, jedoch mit der Maßgabe, dass das Teilflächenziel abweichend von Satz 1 spätestens zum 31. Dezember 2027 erreicht sein muss.

(3) ¹Wird das regionale Teilflächenziel ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG im jeweiligen Planungsraum erreicht, so entfällt die Pflicht nach Absatz 2. ²Der Träger der Regionalplanung stellt in den Fällen des Satzes 1 das Erreichen des regionalen Teilflächenziels in seinem Planungsraum bis zum 31. Dezember 2026 fest. ³Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3

Berichtspflichten; Monitoring

(1) Die unteren Landesplanungsbehörden berichten dem für Energie zuständigen Ministerium jährlich spätestens zum 28. Februar über den Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung der Flächen nach Maßgabe des WindBG, des § 98 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), sowie dieses Gesetzes, und zwar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage dieses Gesetzes erreicht sind,
2. den Umfang der Flächen, die in ihrem Planungsraum in der geltenden Regional- und Flächennutzungsplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden,
3. die Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren und
4. die Planung für neue Ausweisungen für Windenergienutzung an Land in der Raumordnungsplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- oder -änderungsverfahren unter Angabe der jeweiligen Verfahrensschritte.

(2) ¹Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständigen Behörden berichten dem für Energie zuständigen Ministerium jeweils zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 1. Januar 2024, nach Maßgabe des § 98 Abs. 1 Nr. 5 EEG über den Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land. ²Die Meldung hat den georeferenzierten Ort oder die georeferenzierte Lage, die Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land, sowie die Dauer von Genehmigungsverfahren und der Verfahrensschritte von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung zu umfassen.

(3) ¹Die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen sollen nach Maßgabe des § 98 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 EEG in Form von Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden, sofern diese Daten für den jeweiligen Planungsraum vorliegen. ²Ab dem 1. Januar 2026 müssen die ausgewiesenen oder für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen nach Maßgabe des

§ 98 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 EEG in Form von Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden.

(4) Die Träger der Flächennutzungsplanung berichten den unteren Landesplanungsbehörden entsprechend Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Absatz 3 jährlich jeweils bis zum 31. Januar.

§ 4

Evaluation

Stellt das für Energie zuständige Ministerium im Jahr 2026 im Rahmen des jährlichen Monitorings fest, dass das leistungsbezogene Ausbauziel nach § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes mit dem Flächenbeitragswert gemäß § 2 Abs. 1 nicht erreicht werden kann, so hat es zu prüfen, ob die regionalen Teilflächenziele prozentual so anzuheben sind, dass eine landesweite Fläche von 2,5 Prozent für die Windenergienutzung an Land auszuweisen ist.

Anlage

Planungsträger	Spalte 1: Regionales Teilflächenziel, Anteil der Fläche des Planungsraums in Prozent	Spalte 2: Regionales Teilflächenziel, Anteil der Fläche des Planungsraums in Hektar
Ammerland	1,32	959
Aurich	1,21	1.560
Celle	0,21	330
Cloppenburg	3,12	4.426
Cuxhaven	3,33	6.850
Delmenhorst	0,03	2
Diepholz	2,15	4.269
Emden	0,10	11
Emsland	3,26	9.403
Friesland	0,78	482
Göttingen	1,13	1.857
Göttingen (Stadt)	0,44	51
Grafschaft Bentheim	1,27	1.250
Hameln-Pyrmont	0,81	642
Harburg	3,18	3.967
Heidekreis	2,55	4.801
Hildesheim	1,38	1.663
Holzminden	0,76	525
Leer	1,24	1.325
Lüchow-Dannenberg	2,82	3.455
Lüneburg	4,00	5.305
Nienburg (Weser)	0,77	1.082
Northeim	1,01	1.285
Oldenburg	2,70	2.876
Oldenburg (Stadt)	0,88	91
Osnabrück	1,46	3.093
Osnabrück (Stadt)	0,02	2
Osterholz	1,23	803
Rotenburg (Wümme)	4,00	8.288
Schaumburg	0,07	44
Stade	3,67	4.429
Uelzen	4,00	5.846
Vechta	1,52	1.236
Verden	2,75	2.164
Wesermarsch	2,30	1.906
Wilhelmshaven	0,21	23
Wittmund	1,88	1.241
Region Hannover	0,58	1.331
Regionalverband Großraum Braunschweig	3,18	16.188

Artikel 2

Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen (NEEBetG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt sowie für Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind

1. Windenergieanlagen auf See,
2. Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässigen Hauptanlagen zulässig sind sowie
3. Freiflächenanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht (Agrar-Photovoltaikanlagen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Vorhabenträger“ ist die Person, die beabsichtigt, eine Freiflächenanlage zu errichten sowie dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; Vorhabenträger ist ferner, wer beabsichtigt, eine Windenergieanlage zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Freiflächenanlage oder Windenergieanlage ist Vorhabenträger der Betreiber der Freiflächenanlage oder Windenergieanlage; Vorhabenträger sind auch Kommunalunternehmen nach §§ 136 und 137 des

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), soweit diese im Bereich der Energieversorgung tätig sind; im Übrigen sind Kommunalunternehmen keine Vorhabenträger im Sinne dieses Gesetzes,

2. „Vorhaben“ ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur Modernisierung beantragt oder die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Freiflächenanlagen,
3. „Offerte“ ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots zu der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen oder eines Sparprodukts,
4. „Akzeptanzabgabe“ ist eine laufende Zahlung des Vorhabenträgers an die von der Errichtung einer Windenergie- oder Freiflächenanlage betroffenen Gemeinden,
5. „Sparprodukt“ ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.7.2014 und ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften,
- 6- „Freiflächenanlage“ ist jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Zweiter Abschnitt: Angebote

1. Unterabschnitt: Akzeptanzabgabe

§ 3

Angebot und Zahlung

(1) Vorhabenträger, die einen Zuschlag im Sinne des § 3 Nr. 50a EEG für ihre Anlage erhalten, müssen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, für die Dauer der Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien eine Zahlung nach Maßgabe des § 6 EEG anbieten.

(2) ¹Der Vorhabenträger hat die Akzeptanzabgabe beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage oder Freiflächenanlage im folgenden Kalenderjahr an die betroffenen Gemeinden zu zahlen. ²Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(3) ¹Die Zahlung nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. ²Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. ³Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen. ⁴Kommt der Vorhabenträger seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann die zuständige Behörde die Pflicht zur Zahlung der Akzeptanzabgabe durch Verwaltungsakt festsetzen.

§ 4 Mittelverwendung

(1) ¹Die Gemeinden haben die Mittel aus der Akzeptanzabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen für

1. Natur- und Artenschutz,
2. Klimaschutz und Energiewende,
3. die ökologische Aufwertung des Ortsbildes und Begrünung,
4. die Steigerung der Energieeinsparungen und der Energieeffizienz
5. der sozialen Infrastruktur, Teilhabe und der Wohlfahrt oder
6. die Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, soweit für die Einwohnerinnen und Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung oder Photovoltaik generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

³Für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dürfen sie keine Verwendung finden.

(2) Die Gemeinde hat jährlich zum 31. Dezember, erstmalig zum 31. Dezember 2024, einen Bericht über die Verwendung der durch die Akzeptanzabgabe generierten Einnahmen zu veröffentlichen.

2. Unterabschnitt: Sparprodukt

§ 5 Offerte für Sparprodukt

(1) ¹Der Vorhabenträger hat allen natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem

Standort der Windenergieanlage oder Freiflächenanlage gemeldet sind, und Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG ein Sparprodukt durch ein von ihm zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. ²Die Offerte ist bei Windenergievorhaben ab der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG, bei Freiflächenvorhaben ab Erhalt der Anschlusszusage vom Netzbetreiber zulässig und muss bis zur Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Energieerzeugungsanlage erfolgen. ³Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG sind von dieser Pflicht ausgenommen.

(2) ¹Der Vorhabenträger hat die Offerte den natürlichen Personen und Bürgerenergiegesellschaften nach Abs. 1 Satz 1 sowie den zuständigen Behörden schriftlich mitzuteilen. ²Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. ³Bei Zweifeln über den Zugang der Offerte hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen. In die Offerte sind folgende Informationen aufzunehmen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Mitteilung über die erforderliche Form und die Frist für die Annahme der Erklärung nach § 7 Abs. 1,
4. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei der oder dem nähere Informationen erhältlich sind,
5. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 4
6. Benennung der Anlageform,
7. Angabe der Gesamtanlagesumme nach § 6 Absatz 1 Nummer 3,
8. Angabe der Mindestanlagesumme nach § 6 Absatz 1 Nummer 4,
9. Angabe der Laufzeit des Sparprodukts,
10. Angabe der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 sowie
11. Angabe der Stelle, bei welcher ein etwaiger nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellender Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann, und
12. Angabe der vollständigen Emissionsbedingungen des Kreditinstituts in einer separaten Anlage zur schriftlichen Offerte entsprechend § 14 Abs. 1.

(3) ¹Die Offerte ist in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Trägers der Regionalplanung und gemäß der in der Hauptsatzung der Gemeinden, in der zeichnungsberechtigte natürliche Personen ihren Wohnsitz haben, für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form bekannt zu machen. ²Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt Absatz 2 Satz 4. ³Die Bekanntmachung im Internet muss leicht auffindbar sein.

(4) ¹Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Annahmehberechtigten nach Abs. 1 Satz 1 Gelegenheit zu geben, Informationen zum Projekt und zur Beteiligung vom Vorhabenträger zu erhalten. ²Die Frist beginnt mit der letzten für die Bekanntmachung nach den Abs. 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. ³Ausnahmsweise beginnt die Frist auch, wenn eine der nach Abs. 3 erforderlichen Veröffentlichungen aus vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt und er dies der zuständigen Behörde anzeigt. ⁴Fristbeginn nach Satz 3 ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Behörde.

(5) ¹Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergie- oder Freiflächenanlage. ²Im Falle eines Vorhabens, das aus mehreren Einzelanlagen besteht, ist der Mastfuß der nächstgelegenen Windenergieanlage oder der Rand der nächstgelegenen Freiflächenanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

§ 6

Anforderungen an das Sparprodukt und Höhe der Verzinsung

(1) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut offerierte Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

1. die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu betragen,
2. eine Verzinsung nach Absatz 2 ist zu gewähren,
3. die Gesamtanlagesumme muss mindestens 10 Prozent des entsprechend § 13 Abs. 2 und 5 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestimmenden Eigenkapitals betragen; maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
4. die Mindestanlagesumme für eine nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zeichnungsberechtigte Person oder Bürgerenergiegesellschaft darf 500 Euro nicht übersteigen,
5. das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten.

(2) ¹Zur Bestimmung der Höhe der Verzinsung des Sparprodukts ist der auf die Gesamtanlagesumme entfallende anteilige Ertragswert durch ein vom Vorhabenträger einzuholendes Ertragswertgutachten, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter nach einem anerkanntem Verfahren zu erstellen ist, festzustellen. ²Der auf die Gesamtanlagesumme entfallende Anteil am Ertragswert entspricht dabei 10 Prozent. ³Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. ⁴Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der

zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1. ⁵Der Quotient aus dem ermittelten anteiligen Ertragswert und der projektierten Gesamtnutzungsdauer des Vorhabens bis zur Außerbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergie- oder Freiflächenanlage ergibt die jährliche Rendite, welche, als Vomhundertsatz bezogen auf die Gesamtanlagesumme, die Verzinsung darstellt. ⁶Die so errechnete Verzinsung bleibt auch dann maßgeblich, wenn das Volumen der von den zeichnungsberechtigten Personen oder Bürgerenergiegesellschaften insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreicht werden sollte.

(3) ¹Der zuständigen Behörde sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte nach § 5 Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Satz 1, die nach Absatz 1 Nummer 3 zu ermittelnde Gesamtanlagesumme und die Grundlagen ihrer Berechnung mit einer Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Ermittlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt zu haben, zu übermitteln. ²Gleichzeitig ist ihr die nach § 6 Abs. 2 ermittelte Verzinsung unter Vorlage der Grundlagen ihrer Berechnung und des Ertragswertgutachtens der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. ³Bei Zweifeln an der Richtigkeit der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. ⁴Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. ⁵Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

§ 7

Zeichnung und Überzeichnung

(1) ¹Die Frist, innerhalb derer die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zeichnungsberechtigten Personen und Bürgerenergiegesellschaften die Möglichkeit haben, das Sparprodukt zu zeichnen, beträgt zwei Monate und beginnt am Tag nach der nach § 5 Absatz 4 erforderlichen Informationsveranstaltung. ²Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem offerierenden Kreditinstitut. ³Die Erklärung muss die Höhe der durch den Kaufberechtigten gezeichneten Anlagesumme enthalten.

(2) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens des von ihm benannten Kreditinstituts sicherzustellen, wenn das Volumen der durch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zeichnungsberechtigten Personen und Bürgerenergiegesellschaften insgesamt gezeichneten Anlagesumme die Gesamtanlagesumme nicht übersteigt.

(3) ¹Für den Fall, dass das Volumen der von den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zeichnungsberechtigten Personen und Bürgerenergiegesellschaften insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme übersteigen sollte, gelten § 16 Abs. 4 Satz 3 bis 8 und Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mindestanlagesumme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4

einem Anteil entspricht. ²Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens hat der Vorhabenträger das Zustandekommen des Vertrages über das Sparprodukt zwischen dem Kreditinstitut und den Kaufberechtigten sicherzustellen.

§ 8 Erneute Offerte

¹Nach Ende der Laufzeit des Sparprodukts hat der Vorhabenträger erneut die Offerte eines Sparprodukts nach den Vorgaben dieses Unterabschnitts sicherzustellen. ²Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 ist die Offerte zwei Monate vor Ende der Laufzeit des vorangehenden Sparprodukts zu machen. ³Der Vorhabenträger kann auf die öffentliche Informationsveranstaltung nach § 5 Absatz 4 verzichten. ⁴Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 beginnt die Zeichnungsfrist dann mit der letzten für die Bekanntmachung nach Absatz 3 erforderlichen Veröffentlichung. ⁵§ 5 Abs. 4 Sätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. ⁶Die Pflicht zur Neuauflage des Sparprodukts besteht bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergie- oder Freiflächenanlage.

3. Unterabschnitt: Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

§ 9 Freistellungsklausel

(1) Anstelle der Zahlung nach § 3 und der Offerte nach § 5 kann der Vorhabenträger die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden und Bürgerinnen sowie Bürgern über die Offerte einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts sicherstellen.

(2) ¹Entscheidet sich der Vorhabenträger für die Alternative nach Absatz 1, hat er dies gegenüber den nach § 12 Abs. 1 Kaufberechtigten gemäß § 14 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder, im Falle von Freiflächenanlagen, unverzüglich nach Erhalt der Anschlusszusage durch den Netzbetreiber zu erklären. ²Die Erklärungen nach Satz 1 sind für den Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger und den Erwerber einzelner Windenergie- oder Freiflächenanlagen verbindlich, gegenüber der kaufberechtigten Person nach § 12 Abs. 1 Satz 2 jedoch erst nach deren jeweiliger Zustimmung gemäß Absatz 3 Satz 2. ³Bis zu diesem Zeitpunkt kann er seine Erklärung gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden jeweils einzeln widerrufen.

(3) ¹Mit der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 erlöschen die Pflichten nach den §§ 3 und 5. ²Gegenüber den Kaufberechtigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erlöschen diese Pflichten jeweils nur mit ihrer Zustimmung, über die in angemessener Frist zu entscheiden ist.

(4) ¹Neben der Offerte einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nach Abs. 1 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe offerieren. ²Die Offerte nach Abs. 1 und die alternative Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein.

(5) Für die Erklärung der kaufberechtigten Person gegenüber dem Vorhabenträger gilt § 16 Abs. 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 4 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind.

(6) ¹Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte nach Absatz 4 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 16 Abs. 3 und 4 nicht berücksichtigt. ²Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen.

(7) ¹Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 9 Abs. 1 und Absatz 4 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 9 Abs. 1 vorgesehene Offerte übersteigen. ²Werbende Äußerungen und Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden.

§ 10

Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung

(1) ¹Sofern der Vorhabenträger sich für die Offerte einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 1 entscheidet, haben Errichtung, Modernisierung und Betrieb einer Windenergieanlage oder einer Freiflächenanlage durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. ²Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. ³Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. ⁴Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben des NKomVG für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.

§ 11

Beteiligungspflicht und -zeitpunkt

(1) ¹Die Beteiligung ist den nach § 12 Kaufberechtigten in Höhe von mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 10 zum Kauf zu offerieren. ²Diese

Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. ³Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 2 erfüllen. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.

(2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.

(3) ¹Die Offerte kann frühestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Freiflächenanlage gemacht werden und muss bis zu deren Inbetriebnahme erfolgt sein. ²Soweit es sich um ein Windenergievorhaben handelt, gilt dies, soweit die Genehmigung im Sinne von §§ 4 oder 16 BImSchG vorliegt. ³Für Freiflächenanlagen gilt dies, soweit die Anschlusszusage des Netzbetreibers vorliegt. ⁴Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der Anschlusszusage durch den Netzbetreiber die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren.

(4) ¹Wird die Vergütung der erzeugten Strommenge der Freiflächen- oder Windenergieanlage gemäß § 1 Abs. 1 durch öffentliche Ausschreibungen ermittelt, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach dem Gewinn der Ausschreibung das Ergebnis auf einer vom Vorhabenträger speziell für das Vorhaben dauerhaft eingerichteten Internetseite zu veröffentlichen und spätestens dann die ihm nach Absatz 3 Satz 4 obliegende Informationspflicht zu erfüllen. ²Findet die Ausschreibung im Fall von Windenergieanlagen zeitlich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, im Fall von Freiflächenanlagen zeitlich nach Erhalt der Anschlusszusage durch den Netzbetreiber, statt, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach dem Gewinn der Ausschreibung das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen und spätestens dann die ihm nach Satz 1 obliegende Informationspflicht zu erfüllen. ³Für den Inhalt der Information gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

§ 12 Kaufberechtigte

(1) ¹Kaufberechtigt sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergie- oder Freiflächenanlage gemeldet sind und Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG. ²Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort der Windenergie- oder Freiflächenanlage entfernt liegt.

(2) ¹Anstelle einer nach Absatz 1 Satz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist

gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt, sofern der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. ²Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens im Sinne der §§ 136 und 137 NKomVG, soweit diese nicht im Bereich der Energieversorgung tätig sind.

(3) ¹Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergie- oder Freiflächenanlage. ²Im Falle eines Vorhabens, das aus mehreren Einzelanlagen besteht, ist der Mastfuß der nächstgelegenen Windenergieanlage oder der Rand der nächstgelegenen Freiflächenanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

§ 13

Kaufpreis und Stückelung der Anteile

(1) Der Kaufpreis für jeden nach § 11 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 10.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Für die Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ist ein anerkanntes Sachwertverfahren anzuwenden.

(4) ¹Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände - getrennt vom Bodenwert - nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. ²Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.

(5) ¹Zum Vergleich ist der Wert der Gesellschaft nach einem anerkannten Ertragswertverfahren zu ermitteln. ²Sollte der nach Absatz 2 ermittelte Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) ¹Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. ²Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. ³Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergie- oder Freiflächenanlage. ⁴Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung

abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelt wurde.

(7) ¹Der zuständigen Behörde nach § 17 Satz 1 sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach Abs. 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. ²Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. ³Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. ⁴Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

(8) ¹Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. ²Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

§ 14

Bekanntmachung und Inhalt der Offerte

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die Offerte den nach § 12 Abs. 1 kaufberechtigten natürlichen Personen und Gemeinden sowie den gemäß § 17 Satz 1 zuständigen Behörden schriftlich mitzuteilen. ²Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. ³Bei Zweifeln über den Zugang der Offerte hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen.

(2) ¹Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der kaufberechtigten Person,
5. Benennung der Gesellschafterinnen oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartnerin oder Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,

8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,
9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 16 Abs. 1, deren Adressatinnen oder Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 16 Abs. 4 im Falle der Überzeichnung,
11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich die Kaufberechtigten näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 4, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgt und
13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 13 Abs. 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

²Ein gemäß § 13 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationsblatt ist beizufügen. ³Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und der Mitteilung an die zuständige Behörde ist zusätzlich das nach § 13 Abs. 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen.

(3) ¹Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Trägers der Regionalplanung und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form bekannt zu machen. ²Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt Absatz 2 Satz 1. ³Die Bekanntmachung im Internet muss leicht auffindbar sein.

(4) ¹Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Informationen zum Projekt und zur Beteiligung vom Vorhabenträger zu erhalten. ²Die Frist beginnt mit der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. ³Ausnahmsweise beginnt die Frist auch, wenn eine der nach Absatz 3 erforderlichen Veröffentlichungen aus vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt und er dies der zuständigen Behörde anzeigt. ⁴Fristbeginn nach Satz 3 ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Behörde.

§ 15

Informationspflichten des Vorhabenträgers

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des

Vermögensanlagegesetz auf die Offerte nach § 11 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, anzuwenden sein sollte.

(2) ¹Der Vorhabenträger eines Windenergievorhabens hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln. ²Im Falle von Freiflächenvorhaben hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde eine Abschrift auf Beantragung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber unverzüglich zu übermitteln.

§ 16

Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren

(1) ¹Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch eine den Voraussetzungen des § 126 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) genügende schriftliche oder den Voraussetzungen des § 126a BGB genügende elektronische Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viele Anteile gezeichnet werden sollen.

(2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 14 Abs. 4 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung.

(3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt.

(4) ¹Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. ²Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen und Bürgerenergiegesellschaften verteilt. ³Zunächst erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen jeweils einen Anteil. ⁴Danach erhalten die Bürgerenergiegesellschaften jeweils einen Anteil. ⁵Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. ⁶Schließlich erhalten die Bürgerenergiegesellschaften, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. ⁷Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. ⁸Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. ⁹Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen in den Sätzen 3 bis 8 statt.

¹⁰Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen und Bürgerenergiegesellschaften nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 9 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts verteilt.

(5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden für das Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 benannten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen.

Dritter Abschnitt: Behörden, Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Zuständige Behörden

¹Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sind die Ämter für regionale Landesentwicklung. ²Die Fachaufsicht führt das für Energie zuständige Ministerium.

§ 18

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen. ²Sie kann die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen treffen. ³Die zuständige Behörde ahndet Ordnungswidrigkeiten nach § 19.

(2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses Gesetzes zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, oder, wenn eine anderweitige Beteiligung verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 10 Abs. 1 bis 3,
2. die Zahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder die Zahlungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
3. eine Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3,
4. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8, das Verbot der Benachteiligung nach § 11 Abs. 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2,
5. die Informationspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 4,
6. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 13 Abs. 1 bis 6,
7. die Übermittlungspflicht nach § 13 Abs. 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 7 Satz 4,
8. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 13 Abs. 8,
9. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 14 Abs. 1, Abs. 3 oder zu deren Inhalt gemäß § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2,
10. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 14 Abs. 4,
11. die Vorlagepflicht nach § 15 Abs. 2,
12. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Abs. 6 Satz 2 oder § 16 Abs. 3 und 6,
13. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 und 5 oder § 16 Abs. 4 und 5,
14. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei der Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 9 Abs. 7 Satz 2,
15. die Pflicht zur Offerierung des Sparprodukts nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder zur erneuten Offerte nach § 8 Satz 1 und 6,
16. Vorschriften bezüglich des Zeitpunkts der Offerte für das Sparprodukt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Satz 2,
17. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte für das Sparprodukt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 3 oder zu deren Inhalt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 9 bis 12, Abs. 4 Satz 2,
18. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung hinsichtlich des Sparprodukts nach § 5 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4,
19. eine Vorgabe nach § 6 Abs. 1,

20. die Vorschriften zur Ermittlung der Gesamtanlagesumme nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 5 Satz 1 als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
21. die Vorschrift zur Ermittlung der Verzinsung nach § 6 Abs. 2,
22. Vorschriften zur Sicherstellung der Vertragserklärung gegenüber den Kaufberechtigten im Hinblick auf das Sparprodukt gemäß § 7 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 2,
23. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren in Bezug auf das Sparprodukt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 8 und Abs. 5,
24. Informations- oder Vorlagepflichten nach § 6 Abs. 3 Satz 5 oder
25. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder die Gewährung der Einsicht in Unterlagen nach § 18 Abs. 2
verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2, 4, 6, 8, 12, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Abs. 1 und nach § 12, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form
 - a) der Information nach § 11 Abs. 3,
 - b) der Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 13 Abs. 6 Satz 4 und § 6 Abs. 3 Satz 1,
 - c) der nach § 13 Abs. 7 Satz 1, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 zu übermittelnden Nachweise, Erklärungen und Grundlagen der Berechnung,
 - d) der nach § 13 Abs. 7 Satz 4 und § 6 Abs. 3 Satz 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,
 - e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 14 Abs. 1 bis 4 und der Offerte des Sparprodukts nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 9 bis 12, Abs. 3 und 4,
 - f) der Erklärung nach § 5 Abs. 2 Satz 1,

3. die Informationsveranstaltung nach § 5 Abs. 4 und nach § 14 Abs. 4 hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,
4. die Durchführung der Zuteilung nach § 16 Abs. 3 bis 6 sowie nach § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 8 und Abs. 5,
5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 9 Abs. 4,
6. zusätzliche seitens des Vorhabenträgers mit der Erklärung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zu erteilende Auskünfte oder ihnen vorzulegende, über § 9 Abs. 2 Satz 2 hinausgehende Unterlagen, soweit diese für eine abgewogene Entscheidung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 erforderlich sind,
7. die angemessene Frist im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2,
8. die zweckentsprechende Verwendung der Akzeptanzabgabe nach § 4 Abs. 1,
9. die Ausgestaltung der Berechnung der Verzinsung im Rahmen des § 6 Abs. 2 sowie
11. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 16 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde einschließlich der Ausgestaltung von Umfang, Inhalt, Form und Zeitpunkt einzelner Pflichten zur Auskunftsgewährung und Gestattung von Unterlageneinsicht nach § 18 Abs. 2.

Vierter Abschnitt: Übergangsregelungen, Berichterstattung

§ 21 Übergangsregelungen

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigte Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen.

²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung oder Netzanschluss unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

§ 22 Berichterstattung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ¹Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ²Die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) ¹Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und des Umweltberichts beginnen. ²Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen sollen über die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

(2) ¹Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisher einzige Satz wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Raumordnungsprogramme“ die Worte „(Planungsaufträge) sowie zu deren zeitlicher Umsetzung“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hierzu zählen

1. Bestimmungen zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, und
2. Bestimmungen, dass Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde gestellt wird. ⁴Die erneute Vorlage zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach Ablauf des 31. Dezember 2032 erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Grundsätze“ sowie nach den Worten „festzulegen, die“ die Worte „aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„³Regionale Raumordnungsprogramme sind nach einer Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. eine Anpassung an dessen Ziele und Grundsätze erforderlich ist und
2. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 umzusetzen sind.

⁴Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. ⁵Wird ein Regelungsbedarf festgestellt, soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. ⁶Zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits laufende Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an neue Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm neue Ziele festgelegt werden, die mit den neu aufgestellten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird.⁷Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die der Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zur Erreichung der Teilflächenziele nach § 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (NWindG) dienen, dürfen

1. ohne Umsetzung der Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramms Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird.“

c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung, mit denen die Teilflächenziele nach § 2 NWindG erreicht werden sollen, müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein. ⁷Die Genehmigung von Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung ist auch möglich, wenn die Teilflächenziele nach der Anlage zu § 2 NWindG zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen.“

d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach § 2 NWindG erreicht, hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht.

⁴Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt macht“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 ROG öffentlich bekannt macht“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Besteht Bedarf für eine Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3, soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Antrag auf Verlängerung gestellt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG kann im vereinfachten Verfahren für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen. ²Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen kann abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und von § 3 Abs. 1 der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung auf elektronischem Weg zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist zugeleitet werden, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf und nicht mehr als zwei Monate betragen soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten öffentlichen Stellen oder Personen jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt
Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und

b) abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 ROG zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der

Durchführung einer bundesrechtlich vorgesehenen Raumverträglichkeitsprüfung soll insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, dass für ein Vorhaben keine Raumverträglichkeitsprüfung beantragt werden soll, ist ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung jedenfalls dann nicht einzuleiten, wenn eine Prüfung und Abstimmung zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits aufgrund von Satz 1 entbehrlich ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem Träger des Vorhabens auf Grundlage von ihm vorzulegender geeigneter Unterlagen vorausgehen, um die Erforderlichkeit eines Verfahrens oder den Untersuchungsrahmen und die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern. ²Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzuziehen. ³Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen. ⁴Soweit der Untersuchungsrahmen nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt wird, kann er auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austauschs mit den in Satz 2 Genannten festgelegt werden. ⁵Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. ⁶Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen.

(2) ¹Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb der dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeit mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen. ²Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials

des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anzuberaumen, wobei Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend gelten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) ¹Im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. ²Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 ROG bekannt zu machende Frist für Stellungnahmen darf die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen um nicht mehr als eine Woche überschreiten. ³Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁴Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stellungnahmefrist nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. ⁵Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. ⁶Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. ⁷Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach Satz 4 auf elektronischem Weg gesondert zu unterrichten.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.

(7) ¹Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und Absatz 4 geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen nur durchzuführen, wenn sich hierdurch die Betroffenheit der

raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. ²Die Dauer der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und über etwaige andere Zugangswege sowie die Stellungnahmefrist sollen angemessen verkürzt werden.

(8) ¹Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. ²Wird das Verfahren für eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. eindeutig erkennbar ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt.

³Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

g) Absatz 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Raumordnungsverfahrens“ werden durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Im Klammerzusatz der Nr. 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird nach den Worten „wie die Auswirkungen zu bewerten sind“ der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ eingefügt.

dd) Im Klammerzusatz der Nr. 5 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in elektronischer Form bekannt zu geben. ²Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereit zu halten. ³Die beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind auf elektronischem Weg gesondert über die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. ⁴Die Landesplanungsbehörde hat

1. die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen,
2. die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsichtnahme nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. ⁵Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es ist unbeachtlich, wenn einzelne Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 oder nach Absatz 3 Satz 3 gesondert unterrichtet worden sind.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung

¹Im beschleunigten Verfahren ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes zulässig,

1. unter Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen in elektronischer Form zugänglich zu machen und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern, oder
2. im Falle einer Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit die Dauer der Bekanntmachungsfrist und der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen sowie die Frist zur Stellungnahme so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb von einem Monat abgeschlossen werden kann.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 nur den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form zugänglich zu machen.“

12. In § 13 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

13. § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

14. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum ... (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so werden diese auch nach den ab dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.“

15. § 22 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 wird gestrichen.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt
 - c) Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

[Hinweis: Sollte die Verkündung dieses Gesetzes vor dem Inkrafttreten der in Artikel 1 und in Artikel 2 Nrn. 1 b, 2 und 6 des ROGÄndG geregelten ROG- und UVPG-Änderungen am 28.09.2023 erfolgen, wäre zumindest das Inkrafttreten von Artikel 3 Nrn. 7 bis 13 auf das Inkrafttreten der UVPG-Änderungen auszurichten.]